

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 71

46. Jahrgang
25. März 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 71/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 71/02	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 97/23/EWG vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Druckgeräte ⁽¹⁾	2
2003/C 71/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
2003/C 71/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3139 — Carlyle/Breed Technologies) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2003/C 71/05	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	5
2003/C 71/06	Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern	5

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

2003/C 71/07

Im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 71 E veröffentlichte Texte 6

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. März 2003

(2003/C 71/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0634	LVL	Lettischer Lat	0,6202
JPY	Japanischer Yen	128,28	MTL	Maltesische Lira	0,4219
DKK	Dänische Krone	7,4282	PLN	Polnischer Zloty	4,3342
GBP	Pfund Sterling	0,6763	ROL	Rumänischer Leu	35 978
SEK	Schwedische Krone	9,1875	SIT	Slowenischer Tolar	231,3225
CHF	Schweizer Franken	1,475	SKK	Slowakische Krone	41,852
ISK	Isländische Krone	84,55	TRL	Türkische Lira	1 875 000
NOK	Norwegische Krone	7,852	AUD	Australischer Dollar	1,7928
BGN	Bulgarischer Lew	1,9522	CAD	Kanadischer Dollar	1,5808
CYP	Zypern-Pfund	0,58384	HKD	Hongkong-Dollar	8,2933
CZK	Tschechische Krone	31,707	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9296
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,8778
HUF	Ungarischer Forint	246,33	KRW	Südkoreanischer Won	1 330,31
LTL	Litauischer Litas	3,4523	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,6947

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 97/23/EWG vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Druckgeräte ⁽¹⁾

(2003/C 71/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinien)

ENO ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen
CEN	EN 10222-4:1998/ A1:2001	Schmiedestücke aus Stahl für Druckbehälter — Teil 4: Schweißgeeignete Feinkornbaustähle mit hoher Dehngrenze

Die folgende grundlegende harmonisierte Werkstoffnorm gewährleistet lediglich, dass die technischen Daten der in ihr genannten Werkstoffe mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen übereinstimmen. Damit ist nichts über die Eignung dieser Werkstoffe für ein bestimmtes Gerät ausgesagt. Die in der Werkstoffnorm angegebenen technischen Daten müssen daher anhand der Konstruktionsanforderungen des spezifischen Geräts bewertet werden, um zu überprüfen, ob die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Druckgeräterichtlinie erfüllt sind.

CEN	EN 12334:2001/ AC:2002	Industriearmaturen — Rückflussverhinderer aus Gusseisen
CEN	EN 12952-10:2002	Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten — Teil 10: Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung
CEN	EN 12953-8:2001	Großwasserraumkessel — Teil 8: Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung
CEN	EN 13789:2002	Industriearmaturen — Ventile aus Gusseisen
CEN	EN ISO 15614-8:2002	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißverfahrensprüfung — Teil 8: Einschweißen von Rohren in Rohrböden (ISO 15614-8:2002)
CEN	EN ISO 15614-11:2002	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißverfahrensprüfung — Teil 11: Elektronen- und Laserstrahlschweißen (ISO 15614-11:2002)
CEN	EN ISO 15620:2000	Schweißen — Reibschweißen von metallischen Werkstoffen (ISO 15620:2000)

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

- CEN: rue de Stassart/Stassartstraat 36, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 550 08 11, Fax (32-2) 550 08 19 (www.cenorm.be).
- Cenelec: rue de Stassart/Stassartstraat 35, B-1050 Brüssel, Tel. (32-2) 519 68 71, Fax (32-2) 519 69 19 (www.cenelec.org).
- ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis Cedex, Tel. (33) 492 94 42 12, Fax (33) 493 65 47 16 (www.etsi.org).

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine nationale Normenorganisation ⁽²⁾ gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EWG ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/KE ⁽⁴⁾ geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Weitere harmonisierte Normen für Druckgeräte wurden in früheren Ausgaben des *Amtsblatts* veröffentlicht. Eine aktuelle Gesamtliste befindet sich auf dem Europa-Server im Internet unter der URL:
<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist/equippre.html>.

⁽¹⁾ Abl. L 181 vom 9.7.1997.

⁽²⁾ <http://www.cenorm.be/aboutcen/whatis/membership/members.htm>.

⁽³⁾ Abl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽⁴⁾ Abl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2003/C 71/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 25.2.2003

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 377/02

Titel: Umstellung der Treibnetzfischerei

Zielsetzung: Entschädigung der Fischer, die gezwungen sind, diese Art der Fischereitätigkeit aufzugeben

Rechtsgrundlage: Gesetz Nr. 134 vom 6. Juli 2002

Haushaltsmittel: 5 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Für die Schiffseigner ein bestimmter Betrag pro Schiff, der etwa 15 % des Betrags einer Beihilfe bei endgültiger Stilllegung entspricht

Für die Seeleute ein Pauschalbetrag von 7 500 EUR

Laufzeit: 2002

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.7.2002

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 797/01

Titel: Beihilfe zugunsten der Société française de production

Zielsetzung (*): Sozialmaßnahmen für freigesetzte Arbeitnehmer

Haushaltsmittel: 43,1 Mio. EUR

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

(*) Die Maßnahme stellt keine staatliche Beihilfe dar.

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.11.2002

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 836/01

Titel: Schiffbau — Entwicklungshilfe für Kolumbien

Zielsetzung: Förderung der Entwicklung Kolumbiens durch Bereitstellung von Beförderungsmitteln für Industrien in Häfen mit Tiefseeein- und Ausfahrtbeschränkungen durch den Ankauf von zwei vielfältig einsetzbaren Schiffen bei Navasco SA, Kolumbien

Rechtsgrundlage: Gebundenes Beihilfefinanzierungsprogramm ORET/Miliev

Haushaltsmittel: Zuschuss von [...] (!) EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 25 %

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

(!) Betriebsgeheimnis.

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.4.2002

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 132/02

Titel: Von TAP beabsichtigte Refinanzierungstransaktionen

Zielsetzung: Ablösung verschiedener Sicherheiten bezüglich TAP-Flugzeugen vom Typ A340, um dem Unternehmen die Refinanzierung durch verschiedene Darlehen zu ermöglichen

Andere Angaben: Bei Abschluss der Vertragsverhandlungen wird die Kommission über die Bedingungen aller von TAP beabsichtigten Refinanzierungstransaktionen informiert

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.11.2002

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 455/02

Titel: Schiffbau — Entwicklungshilfe für El Salvador

Zielsetzung: Förderung der Lieferung eines Schleppboots, der entsprechenden Ersatzteile und eines Ausbildungsprogramms für die vom Staat El Salvador getragene Einrichtung CEPA zur Verbesserung der Hafenaufbereitung in Acajutla, einschließlich des Anlegens und Schleppens von Schiffen

Rechtsgrundlage: Gebundenes Beihilfefinanzierungsprogramm ORET/Miliev

Haushaltsmittel: Zuschuss von [...] ⁽¹⁾ EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 25 %

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

_____ ⁽¹⁾ Betriebsgeheimnis.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3139 — Carlyle/Breed Technologies)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 71/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 14. März 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Carlyle Management Group I, LP („Carlyle“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Breed Technologies, Inc. („Breed“, USA) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carlyle: private Investmentgruppe;

— Breed: Entwurf, Entwicklung, Produktion und Verkauf von Komponenten, die in Insassenschutzsystemen verwendet werden, von Lenkrädern, Autozubehörteilen und Elektronik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3139 — Carlyle/Breed Technologies, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(2003/C 71/05)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

18. März 2003

Verordnung Nr./ Beschluss vom	Los	Maßnahme Nr.	Begünstigter/ Bestimmungsland	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Zuschlagspreis EUR/t
398/2003	A	85/02	Eritrea	BLT	23 750	DEST	LECUREUR SA — PARIS (F)	151,39
	B	67/02	Äthiopien	BLT	30 000	DEST	LECUREUR SA — PARIS (F)	183,64
	C	68/02	Äthiopien	BLT	25 000	DEST	BALLOUHEY SA — AVON (F)	196,39

BLT:	Weichweizen	FABA:	Puffbohnen (<i>Vicia faba major</i>)	WSB:	Mischung aus Weizen und Soja
DUR:	Hartweizen	FEQ:	Pferdebohnen (<i>Vicia faba equina</i>)	Lsub1:	Säuglingsanfangsnahrung
ORG:	Gerste	PISUM:	Spalterbsen	Lsub2:	Folgenahrung
MAI:	Mais	SUB:	Weißzucker	LHE:	Milch mit hohem Energiewert
SEG:	Roggen	HCOLZ:	Rapsöl	AC:	Mischlebensmittel
SOR:	Sorghum	HTOUR:	Sonnenblumenöl	PAL:	Teigwaren
CBR/M/L:	Geschliffener rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinenkonserven
RPR/M/L:	Rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis, parboiled	HMAI:	Maisöl	CM:	Makrelkonserven
BRI:	Bruchreis	HSOJA:	Sojaöl	CB:	Corned beef
FBLT:	Weichweizenmehl	LEP:	Magermilchpulver	BPJ:	Rindfleischkonserven
FMAI:	Maismehl	LEPv:	Mit Vitaminen angereichertes Magermilchpulver	PFB:	Rinderleberpaste
FSEG:	Roggenmehl	LDEP:	Halbentrahmtes Milchpulver	CP:	Schweinefleischkonserven
SDUR:	Hartweizengrieß	LENP:	Vollmilchpulver	PPF:	Schweineleberpaste
SMAI:	Maisgrieß	B:	Butter	CV:	Geflügelfleischkonserven
FHAF:	Haferflocken	BO:	Butteroil	DEST:	Frei Bestimmungsort
CT:	Tomatenmark	FETA:	Feta-Käse	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
PT:	Tomatenpulver	FROF:	Schmelzkäse	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
COR:	Korinthen	BABYF:	Beikost-Erzeugnis auf der Basis von Getreide	EMB:	Frei Verschiffungshafen
		BISC:	Kekse	EXW:	Ab Werk

Änderung der Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern

(2003/C 71/06)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 258 vom 25. Oktober 2002)

Seite 18, Titel I „Gegenstand“, Ziffer 2, wird wie folgt geändert:

„2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstaufuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 20 000 Tonnen.

⁽⁴⁾ Abl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.“

Im Amtsblatt der Europäischen Union C 71 E veröffentlichte Texte

(2003/C 71/07)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
Kommission		
2003/C 71 E/01	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (KOM(2002) 577 endg. — 2001/0115(COD))	1
2003/C 71 E/02	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über den Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Entwurf der Regelung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von i) nachrüstbaren Anlagen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Flüssiggas (LPG) und ii) nachrüstbaren Anlagen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Erdgas (CNG) (KOM(2002) 567 endg. — 2002/0248(AVC))	3
2003/C 71 E/03	Vorschlag für eine Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind — mit Wirkung vom 1. Juli 2002 (KOM(2002) 617 endg.)	5
2003/C 71 E/04	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft (KOM(2002) 607 endg. — 2002/0258(ACC))	15
2003/C 71 E/05	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Änderungsprotokoll zu dem Internationalen Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto) (KOM(2002) 628 endg. — 2002/0264(ACC))	31
2003/C 71 E/06	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss betreffend die Annahme einer Fördergebietskarte als Grundlage für die Prüfung der von Polen gewährten Regionalbeihilfen (KOM(2002) 630 endg. — 2002/0267(ACC))	57
2003/C 71 E/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wertpapierdienstleistungen und geregelte Märkte und zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(2002) 625 endg. — 2002/0269(COD))	62
2003/C 71 E/08	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des am 18. Oktober 2002 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha über den Handel mit Textilwaren (KOM(2002) 652 endg. — 2002/0272(ACC))	126

2003/C 71 E/09	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des am 23. Oktober 2002 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Nepal über den Handel mit Textilwaren (KOM(2002) 653 <i>endg.</i> — 2002/0273(ACC))	156
2003/C 71 E/10	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (KOM(2002) 717 <i>endg.</i> — 2001/0305(COD)) ⁽¹⁾	188

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR
